

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.02.2011

Geschäftszahl

2009/05/0003

Rechtssatz

§ 6 Abs. 1 Z. 3 lit. a OÖ BauTG 1994 stellt zwar darauf ab, dass die Nutzfläche im Seitenabstand bis zu insgesamt 50 m² betragen darf (zur früheren, nicht auf den Seitenabstand abstellenden Rechtslage vgl. das E vom 16. September 2009, 2007/05/0114), § 6 Abs. 1 Z. 3 lit. b OÖ BauTG 1994 enthält aber keine vergleichbare Einschränkung auf den Seitenabstand. Dies bedeutet, dass das Gebäude, das in den Seitenabstand hineinragt, in seiner Gesamtheit eine Traufenhöhe von 3 m nicht überschreiten darf.